

Büro für Faunistik & Freilandforschung

Endbericht

Faunistische Untersuchung im Zuge der Erstellung einer Rahmenplanung in Bornheim West am Hexenweg

Ganzjahresuntersuchung 2012

im Auftrag der:

**Stadt Bornheim
Amt 7 Stadtentwicklung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim**

Inhalt

Anlass	2
Untersuchungsgebiet	2
Methoden	3
Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	3
Reptilienerfassung	4
Amphibienerfassung	5
Fledermauserfassung	6
Nachtfaltererfassung	7
Vogelerfassung	7
Rechtliche Grundlagen	8
Grundlagen des Artenschutzrechts (§§ 44 und 45 BNatSchG)	8
Europäische Rechtsgrundlagen	10
Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)	10
EU-Vogelschutzrichtlinie	11
Ergebnisse	13
Vorhandene Daten	13
Ergebnisse der aktuellen Kartierung	16
Reptilien	16
Amphibien	17
Fledermäuse	18
Nachtfalter	19
Vögel	20
Naturschutzfachliche Bewertung	23
Empfehlungen für Maßnahmen zur Konfliktminimierung	23
Fazit	24
Literatur:	25
Anhang:	26

Anlass

Im Zuge der Erarbeitung einer Rahmenplanung für Bornheim West soll eine bisher vor allem als landwirtschaftliche Fläche genutztes Gelände am Hexenweg überplant werden. Im Zuge dieser Planung sollen frühzeitig auf Grundlage des § 44 BNatSchG mögliche Betroffenheiten von streng geschützten Tierarten in einem artenschutzrechtlichen Gutachten festgestellt und beurteilt werden.

Untersuchungsgebiet

Als Untersuchungsgebiet wird der Haupt-Eingriffsbereich des Vorhabens mit einer Fläche von ca. 21,4 ha definiert (siehe **Abbildung 1**). Es handelt sich hierbei um eine ackerbaulich genutzte Fläche in Bornheim West. Die Fläche erstreckt sich zwischen dem Sechtemer Weg, der Königsstraße und der L192. Zentral wird die Fläche vom Hexenweg durchzogen.

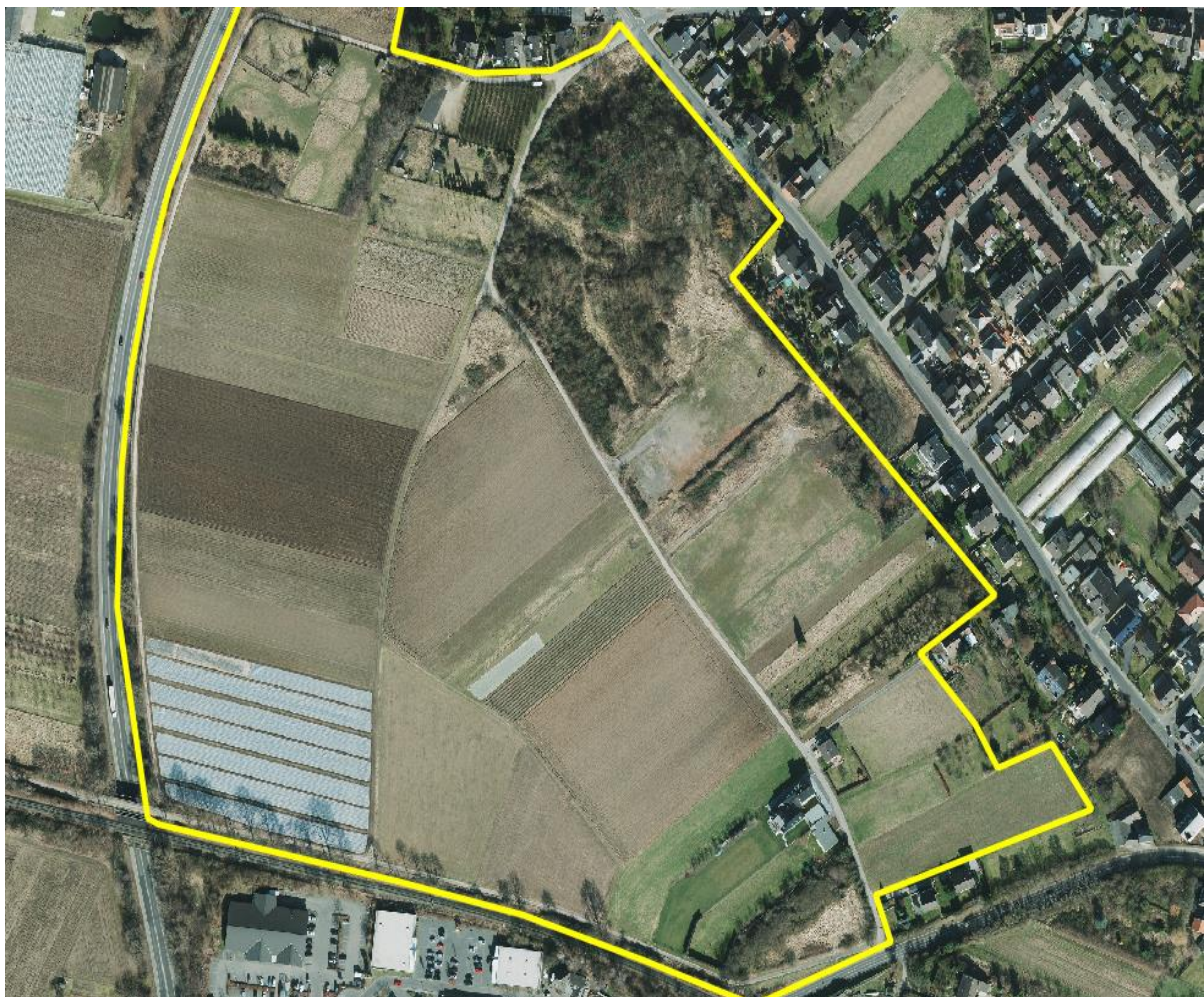


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet Bornheim-West (gelb eingefasst).

Gehölze befinden sich vor allem im Nordosten, sowie in Form von Gartenanlagen im Norden der Fläche. Im Süden wird die Fläche durch die Stadtbahnlinie und die begleitenden Gehölze begrenzt.

Im Gebiet sind keine dauerhaft wasserführenden Gewässer oder Bäche vorhanden.

Methoden

Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützte Arten, Nr. 2 gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf die Zulässigkeit von Eingriffen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich eine artenschutzrechtliche Prüfung jedoch auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf wildlebende Vogelarten. Im vorliegenden Gutachten schließt sich deshalb eine Betrachtung aller „Anhang IV-Arten“ sowie aller heimischen Vogelarten mit möglichem Vorkommen im Vorhabensbereich an.

Aufgrund der Vielzahl im Vorhabensbereich potentiell auftretender Vogelarten ist es jedoch sinnvoll, den Fokus auf seltene oder gefährdete sowie auf streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu legen. Die von KIEL (2014) und dem MUNLV (2008) aufgelistete Auswahl an Arten orientiert sich daran. Neben den streng geschützten und gefährdeten, fasst KIEL (2014) auch alle arealbedingt seltenen Arten sowie die Koloniebrüter als „planungsrelevante Arten“ zusammen. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche nicht wie bei ubiquitären Arten (wie z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube) davon ausgegangen werden, dass sie im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auch im unmittelbaren Umfeld wieder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten finden. Somit würde die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht unbedingt gewahrt bleiben und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnte dadurch eintreten.

Auch in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Einschränkung der planungsrelevanten Arten sinnvoll. Bei häufigen und ungefährdeten Arten ist es unwahrscheinlich, dass ein Eingriff zu erheblichen Störungen und damit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt. Ist dagegen eine gefährdete Art betroffen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein einziges Vorhaben unmittelbar auf die Größe der Population und damit auch auf den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ auswirkt.

Schränkt man die Betrachtung auf die planungsrelevanten Arten nach KIEL (2014) und MUNLV (2008) ein, so darf jedoch nicht § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG außer Acht gelassen werden, der die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten verbietet. Eine solche Beeinträchtigung dieser Arten kann aber durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden, weshalb im Folgenden lediglich die planungsrelevanten Arten in einer Einzelartbetrachtung abgehandelt werden.

Der Auswahl von KIEL (2014) bzw. dem MUNLV (2008) wird aufgrund des Erscheinens der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2008) nur bedingt gefolgt. Wegen ihrer Hochstufung in der Roten Liste sind nun einige weitere Arten zu betrachten, die vorher nicht als planungsrelevant galten. Zudem werden im Folgenden auch Arten betrachtet, die lediglich im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ als gefährdet gelten, landesweit aber ungefährdet sind oder nur auf der Vorwarnliste geführt werden. Zu den jetzt auch als planungsrelevant zu betrachtenden Vogelarten gehören z. B. Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling und Kuckuck, die in der letzten Roten Liste noch auf der Vorwarnliste standen, nun aber als gefährdet gelten (vgl. GRO & WOG 1997, SUDMANN et al. 2008).

Reptilienerfassung

Sichtkontrolle

Als einfache, aber dennoch effektive Standardmethode um Eidechsen und Schlangen im Gelände zu dokumentieren, wird von ELLWANGER (2004) und HACHTEL et al. (2009) die Erfassung der Tiere auf Sicht empfohlen. Das Untersuchungsgebiet wurde zu diesem Zweck an 4 Terminen im Zeitraum von Mitte April bis Anfang September 2012 auf ein Vorhandensein der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und anderer Reptilien hin kontrolliert (siehe **Tabelle 1**). Die Termine wurden BLANKE (2004) folgend, anhand einer die Beobachtungswahrscheinlichkeit begünstigenden Tageszeit und Witterung ausgewählt (Temperatur oberhalb 10°C, kein Niederschlag, mäßige bis schwache Bewölkung). Das zu untersuchende Gelände wurde an jedem Termin mindestens 2 Stunden lang, zu Fuß und langsam abgeschritten und währenddessen visuell und akustisch nach flüchtenden Echten und Schlangen abgesucht (vgl. SCHNITTER et al. 2006).

Tabelle 1: Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Reptilien.

Datum	Temperatur	Niederschlag	Bewölkung	Wind
11.04.2012	12°C	Trocken	5/8	Leicht
04.05.2012	14 °C	Trocken	0/8	Leicht
30.07.2012	22 °C	Trocken	5/8	Mäßig
28.08.2012	23°C	Trocken	2/8	Mäßig

Künstliche Versteckmöglichkeiten für Reptilien und Amphibien

Zusätzlich zu den Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet 9 künstliche Versteckmöglichkeiten (KV) ausgebracht. Als KV wurden Schalbretter mit einer Fläche von jeweils 0,75 m² im Gelände ausgelegt. Primär der Erfassung von Reptilien dienend können KVs auch als Ergänzung zur Erfassung der lokalen Amphibienfauna eingesetzt werden, da sich auch Amphibien gelegentlich unter KVs zurückziehen um zu ruhen (KORDGES 2009). Die KVs wurden an jedem der 4 Erfassungstermine auf darunter ruhende Reptilien und Amphibien hin untersucht. Die Standorte an denen KVs zum Einsatz kamen sind der **Abbildung 2** zu entnehmen.

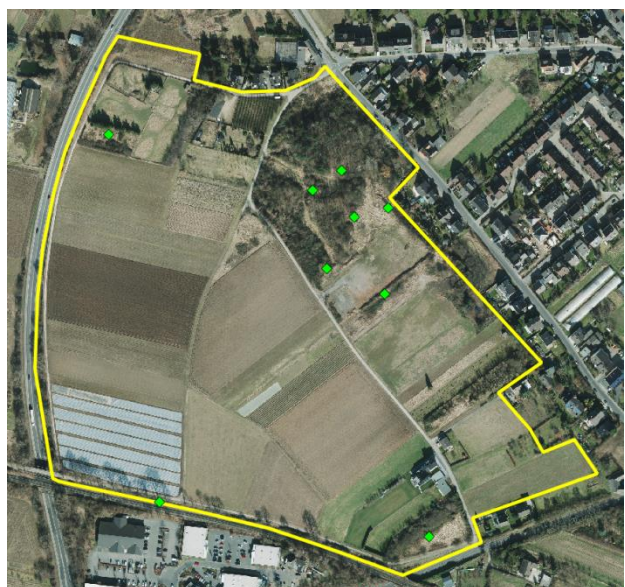


Abbildung 2: Lage der Künstlichen Verstecke (grüne Rauten) im UG siehe auch Anlage 1 im Anhang

Amphibienerfassung

Visuelle und akustische Erfassung

Das Untersuchungsgebiet wurde zu diesem Zweck an 3 Terminen im Zeitraum von Mitte April bis Ende Juli 2012 auf ein Vorhandensein von adulten, subadulten und juvenilen Amphibien hin kontrolliert (siehe **Tabelle 2**). Die Termine wurden mit Hinblick auf eine die Beobachtungswahrscheinlichkeit begünstigenden Tageszeit und Witterung ausgewählt (abends, Temperatur oberhalb 5°C, feuchte Witterung). Das zu untersuchende Gelände wurde an jedem Termin mindestens 1,5 Stunden lang, zu Fuß abgesprochen und währenddessen visuell und akustisch nach Amphibien abgesucht (vgl. SCHNITTER et al. 2006).

Suche nach potentiellen Laichgewässern

Das Untersuchungsgebiet wurde an diesen Terminen ebenfalls auf ein Vorhandensein von Amphibienlaichgewässern (persistente und temporäre Gewässer) hin kontrolliert. Die Gewässersuche wurde parallel zu den Begehungen unternommen. Vorhandene, temporäre Gewässer wurden auf ein Vorhandensein von Amphibienlaich, Larven und ablaichenden, adulten Amphibien hin untersucht. Zusätzlich wurde nach Amphibien im Landhabitat gesucht.

Tabelle 2: Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Amphibien.

Datum	Temperatur	Niederschlag	Bewölkung	Wind
24.04.2012	7°C	Leicht, nach starkem Schauer	8/8	Leicht
06.05.2012	9 °C	Leichter Nieselregen	8/8	Leicht
10.07.2012	16 °C	Leicht	8/8	Leicht

Fledermauserfassung

Akustische Untersuchung mittels Ultraschalldetektor

An insgesamt 5 Terminen wurde eine akustische Erfassung mittels Ultraschalldetektor (Modell Pettersson D240X) durchgeführt (siehe **Tabelle 3**). Die Begehungen dienen der Erfassung des lokalen Artenspektrums, sowie der Erhebung von Daten, die eine Einschätzung über das Nutzungsverhalten der Fledermäuse in der gegebenen Landschaft ermöglichen (vgl. LIMPENS 1993). Des Weiteren dient die Methode dazu, potentielle Quartierstrukturen auf ein Vorhandensein von Fledermäusen zu untersuchen, sowie Quartiere aufzufinden. Die Kontrollen erfolgten visuell und akustisch und begannen jeweils kurz vor der Abenddämmerung.

Die Rufe vorbeifliegender Individuen wurden, sofern nicht unmittelbar im Feld bestimmbar, mit Hilfe eines wav-Rekorders (Edirol R-09HR oder ZoomH2) aufgezeichnet und anschließend am Computer unter Zuhilfenahme der Software Batsound und Adobe Audition® ausgewertet. Mit Hilfe des Zeitdehner-Detektors in Kombination mit einer Rufanalyse am Computer lassen sich die aufgezeichneten Rufe vorbeifliegender Fledermäuse in den meisten Fällen auf Artniveau bestimmen. Die akustische Bestimmung richtete sich hierbei im Wesentlichen nach SKIBA (2009).

Tabelle 3: Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen

Datum	Temperatur	Niederschlag	Bewölkung	Wind
16.05.2012	7 °C	Trocken	1/8	Windstill
05.06.2012	9°C	Trocken	2/8	Leicht
30.07.2012	15 °C	Trocken	3/8	Leicht
12.08.2012	20 °C	Trocken	0/8	Windstill
12.09.2012	11°C	Trocken	0/8	Windstill

Akustische Untersuchung mittels Horchkisten

Bei den sogenannten Horchkisten handelt es sich um stationäre Ultraschallrekorder, die vollautomatisch die Rufe vorbeifliegender Fledermäuse aufzeichnen. Jede Aufnahme wird dabei mit einem sekundengenauen Zeitstempel versehen und kann später ebenfalls am Computer auf Artniveau bestimmt werden. Horchkisten dienen der Ergänzung des Artenspektrums und ermöglichen zudem eine zeitbasierte Messung der Fledermausaktivität an einem Ort. So können Aktivitätsschwankungen ermittelt werden, die Rückschlüsse auf die Nutzung einer Lokalität durch Fledermäuse zulassen. Als Geräte wurden Miniboxen und Horchboxen der Firma Albotronic eingesetzt.

Nachtfaltererfassung

Visuelle Untersuchung potentieller Futterpflanzen sowie Raupensuche

Die Suche nach Individuen und Futterpflanzen des gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten und im Bundesland Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) (KIEL 2014) wurde an 4 Terminen durchgeführt (siehe **Tabelle 4**). Zur qualitativen Erfassung des Vorkommens werden die Futterpflanzen der Raupen (v.a. Gattungen *Epilobium*, *Fuchsia*, *Oenothera*) in der Fläche erfasst und von Juni bis August dreimalig auf Besatz und Fraßspuren geprüft.

Tabelle 4: Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Nachtfaltern

Datum	Temperatur	Niederschlag	Bewölkung	Wind
25.05.2012	16 °C	Trocken	1/8	Leicht
05.06.2012	9°C	Trocken	2/8	Leicht
30.07.2012	19°C	Trocken	3/8	Leicht
12.08.2012	20 °C	Trocken	0/8	Windstill

Vogelerfassung

Brutvogel- und Eulenkartierung

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer Revierkartierung im Jahr 2012 nach SÜDBECK et al. (2005) im Untersuchungsgebiet erfasst. Es wurden insgesamt 6 Begehungen durchgeführt, wobei 2 Begehungen nachts, zur Erfassung der Eulen, mit Hilfe von Klangattrappen durchgeführt wurden (grau hinterlegt). Die Begehungstermine sind in **Tabelle 5** aufgeführt.

Tabelle 5: Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Eulen und Brutvögeln.

Datum	Temperatur	Niederschlag	Bewölkung	Wind
04.05.2012	10 °C	Kein	6/8	windstill
18.05.2012	12 °C	Kein	8/8	mäßig
25.05.2012	12 °C	Kein	0/8	Kein
13.06.2012	14 °C	Kein	8/8	leicht
11.04.2012	8 °C	Trocken	4/8	Leicht
16.05.2012	7 °C	Trocken	1/8	Windstill

Rechtliche Grundlagen

Grundlagen des Artenschutzrechts (§§ 44 und 45 BNatSchG)

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für diese artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*
(Zugriffsverbote)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- *Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung*
- *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*
- *die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie*
- *die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.*

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- *Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung*
- *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie*
- *die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.*

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein:

- (5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV*

Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Europäische Rechtsgrundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)

Das BNatSchG nimmt konkret Bezug auf die europäischen artenschutzrechtlichen Vorgaben aus der FFH-Richtlinie (insbesondere des Artikel 16). Daher werden die artenschutzrechtlichen Regelungen aus der FFH-Richtlinie im Folgenden ebenfalls dargestellt. Die im BNatSchG verwendeten Begriffe werden daher unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben interpretiert. Der Begriff der „Störung“ lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Das Maß der Störung hängt danach von Parametern wie der Intensität, der Dauer und der Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie Einfluss auf die Überlebenschancen oder den Fortpflanzungserfolg der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach Artikel 12 (1) d der FFH-Richtlinie unabhängig von der Absicht des Verursachers verboten. Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedarf ebenfalls einer näheren Definition, ebenso wie erläutert werden muss, wann eine Beschädigung dieser Teillebensräume vorliegt.

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die mit der Paarung bis hin zur Geburt (oder der Eiablage) einer Art verbunden sind. Eingeschlossen sein können Nester und ihre Umgebung, Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren (meist regelmäßig) aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation genutzt werden, Schlafplätze, Verstecke oder Teillebensräume, die der Überwinterung dienen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt.

Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf klar abgrenzbare Örtlichkeiten sinnvoll erscheint.

Auch der Begriff der Beschädigung sollte näher betrachtet werden. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.c) ist es vor allem die sukzessive Reduzierung der Funktion und damit Bedeutung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die als Beschädigung derselben zu bezeichnen ist. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind in jedem Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion einer (je nach Art tatsächlich oder potentiell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

EU-Vogelschutzrichtlinie

Auch die bereits 1979 erlassene Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) enthält Vorgaben zum Artenschutz. Sie betreffen zunächst sämtliche wildlebenden Vogelarten. Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie gilt:

„Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

Die Fragen der Absichtlichkeit und der Störung können analog zu den Inhalten des Artikels 12 der FFH-Richtlinie behandelt werden (siehe Kap. 2.2.1). Es gibt keinen Hinweis auf eine hiervon abweichende Auslegung.

Die Ausnahmen von den Verboten des Artikels 5 sind in Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie geregelt. Danach gilt:

(1) „Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,

- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen dieser Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.“ Aus den in Artikel 9 geregelten Ausnahmen des strengen Schutzes wildlebender Vogelarten resultiert also zunächst wieder die Pflicht zu prüfen, ob es eine „andere zufriedenstellende Lösung“ zur gewählten Variante gibt. Dies impliziert eine Prüfung tragbarer Alternativen, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen wildlebender Vogelarten mit sich bringen.

Zudem sind die Ausnahmetatbestände der Vogelschutzrichtlinie besonders streng. Wirtschaftliche Interessen, auch wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, reichen für eine Abweichung von den artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie nicht aus. Damit wird deutlich, dass eine Abweichung hiervon nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sind hier nicht gleichlautend (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Ergebnisse

Vorhandene Daten

Über eine stichprobenartige Untersuchung (2 Amphibienbegehungen und 1 Reptilienbegehung) aus dem Jahr 2011 im gleichen Untersuchungsbereich als Vorabuntersuchung liegen folgende Daten vor:

Reptilien 2011

Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Zauneidechsen wurde eine Begehung am 13.09.2011 durchgeführt.

Da die Begehung außerhalb der sonst üblichen Hauptkartierzeit liegt, wurde besonders auf günstige Witterungsbedingungen geachtet, um die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen. Die Begehung erfolgte an einem sonnigen Tag. (siehe **Tabelle 7**).

Tabelle 7: Übersicht Untersuchungstermin

Datum	Bewölkung	Niederschlag	Wind	Temperatur
13.09.2011	3/8	Keiner	Mäßig aus SW	24°

Im Rahmen der Reptilienbegehung am 13.09.2011 konnten insgesamt 4 Jungtiere der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

2 Jungtiere konnten im Süden im Bereich der Bahntrasse und 2 im nordöstlichen UG im Bereich eines Brombeerbewuchses nachgewiesen werden (siehe auch **Abb. 6 & 7**).



Abb. 6 & 7: Im Nordosten des UG nachgewiesene juvenile Zauneidechse

Auch die streng geschützte Zauneidechse konnte im Untersuchungsgebiet durch den Nachweis von 4 juvenilen Tieren belegt werden; somit gelang indirekt ein Reproduktionsnachweis für dieses Gebiet.

Amphibien 2011

Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet (UG) vorkommenden Amphibienarten wurden 2 Begehungen durchgeführt.

Da die Begehungen außerhalb der sonst üblichen Kartierzeiträume liegen, wurde besonders auf günstige Witterungsbedingungen geachtet, um die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen. Die Begehungen erfolgten bei bevorzugt warmen feuchten Nächten oder unmittelbar nach stärkeren Regenereignissen (siehe **Tabelle 6**).

Tabelle 6: Übersicht der Untersuchungstermine

Datum	Bewölkung	Niederschlag	Wind	Temperatur
24.07.2011	4/8	Leicht	Keiner	k.A.
27.07.2011	8/8	Leicht	Leicht	k.A.

Im Rahmen der ersten Begehung konnten außerhalb der Planfläche westlich der L192 in unmittelbarer Nähe zu den dort befindlichen Gewächshäusern 3 Nachweise von Wechselkröten gemacht werden. Hierbei handelte es sich um 1 Weibchen und 2 Männchen, die einzeln aufgefunden wurden. Im Untersuchungsgebiet selber gelang ein Nachweis der Wechselkröte in unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse am Feldrand im Süden des UG. Hierbei handelte es sich um ein männliches Tier, dass auf dem Asphaltweg angetroffen wurde (siehe **Abbildung 3**)



Abb. 3: Im UG aufgefundene Wechselkröte

Im Rahmen der zweiten Begehung am 27.07.2011 die unmittelbar nach einem Starkregen durchgeführt wurde, konnte dann zudem der Nachweis von 2 Kreuzkrötenweibchen im Bereich der gewerblichen Lagerfläche im Nordosten des Gebietes erbracht werden. Siehe **Abbildung 4 & 5**.



Abb. 4 & 5: Im UG nachgewiesenes Kreuzkrötenweibchen

Beide Weibchen hatten stark geblähte Bäuche und standen kurz vor dem Abblähen in den auf der Lagerfläche befindlichen tieferen Pfützen.

Beide potentiell vorkommenden streng geschützten Amphibienarten, die in Planungen eine besondere Rolle spielen (sogenannte „planungsrelevante Arten“) (Kreuzkröte und Wechselkröte) konnten mit Nachweisen aus dem Untersuchungsgebiet belegt werden.

Ergebnisse der aktuellen Kartierung

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt über 50 Reptilien-Nachweise erbracht werden. Im Untersuchungsgebiet konnten sowohl adulte, als auch juvenile Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. **Tabelle 8** fasst die Ergebnisse zusammen.

Tabelle 8: Zusammenfassung der Reptiliennachweise - Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: **§** = besonders geschützt, **§§** = besonders und streng geschützt. **FFH-RI** = Art des Anhangs IV bzw. II der FFH-Richtlinie. **RL NRW** nach SCHLÜPPMANN et al 2011: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, ***** = ungefährdet, **V** = zurückgehend (Vorwarnliste), **R** = arealbedingt selten, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt **N** = von Schutzmaßnahmen abhängig, **I** = gefährdete wandernde Art, **II** = Durchzügler

Art & Status (BNatSchG, RL NRW)	Nachweise und Einschätzung der Betroffenheit
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) §§, 2	Die Art konnte in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes mehrfach sowohl in 2011 als auch 2012 nachgewiesen werden. Es wurden adulte und juvenile Eidechsen nachgewiesen, was das Gelände als Reproduktionsgebiet der Art kennzeichnet. Aus den ermittelten Nachweisdichten lässt sich ableiten, dass Schwerpunkte der lokalen Verbreitung entlang der Bahngleise im Westen des Untersuchungsgebietes und vor allem in den verwilderten oder als Lagerfläche genutzten Geländeteilen östlich des Hexenweges lokalisiert sind. Sandige oder aufgelockerte Bodenareale sind als potentielle Eiablageplätze zu betrachten. Schotter-, Kies- oder Schnittguthaufen sowie Nagerbauten müssen als potentielle Winterquartiere angesehen werden. Mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Reptilien ist damit ohne die Umsetzung von geeigneten Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen. Eine Isolation des Kernvorkommens durch Beseitigung oder Überbauung von geeigneten Verbreitungskorridoren ist im Rahmen der weiterführenden Planungen unbedingt zu vermeiden.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2012 keine Amphibien-Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht werden. Weder die Suche nach adulten oder juvenilen Tieren, noch die Kontrolle der KVs konnten Hinweise auf Amphibien im UG erbringen.

Lediglich für die besonders geschützte Art Grasfrosch (*Rana temporaria*) wurden wenige Nachweise im Nordosten erbracht.

Während der Begehung am 06.05.2012 konnten Wechselkröten rufend von außerhalb des UG westlich der L192 verhört werden.

Am 16.05.2012 konnten ebenfalls außerhalb des UG westl. der L192 an den Gewächshäusern 3 Individuen der Wechselkröte nachgewiesen werden.

Aus 2011 liegen Nachweise für die Wechsel- und Kreuzkröte vor (siehe Anlage 2 im Anhang).

Da keine aktuellen Nachweise einer Nutzung des Untersuchungsgebiets durch planungsrelevante reproduzierende Amphibienspezies in 2012 erbracht wurden, ist zunächst ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Amphibien nicht zu erwarten. Dennoch sollten die Ergebnisse aus der Voruntersuchung aus 2011 berücksichtigt werden. Der Bereich stellt jedoch offenbar kein ständiges Reproduktionshabitat dieser Arten dar.

Fledermäuse

Während der Begehungen konnten insgesamt 3 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Davon konnte lediglich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) regelmäßig im UG angetroffen werden.

Im Spätsommer konnten jeweils ein Einzelkontakt mit der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und einer unbest. Myotisart (*Myotis spec.*) im UG aufgezeichnet werden.

Hinweise auf Quartiere im Untersuchungsgebiet, bzw. unmittelbar angrenzend, konnten nicht gemacht werden. Die genauen Fundpunkte sind **Anlage 3 im Anhang** zu entnehmen. **Tabelle 9** fasst die Ergebnisse zusammen.

Tabelle 9: Zusammenfassung der Fledermausnachweise im UG - Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt. **FFH-RI** = Art des Anhangs IV bzw. II der FFH-Richtlinie. **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, ***** = ungefährdet, **V** = zurückgehend (Vorwarnliste), **R** = arealbedingt selten, **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt **N** = von Schutzmaßnahmen abhängig, **I** = gefährdete wandernde Art, **II** = Durchzügler.

Art & Status (Schutz , FFH-RI, RL NRW)	Nachweise und Einschätzung der Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i> §§, IV, *	Regelmäßiges, aber sporadisches Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast im Nachtverlauf. Die Nachweise der Art liegen bevorzugt in der Nähe der Gehölze und Gartenflächen. Keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten. Ruhestätten von Einzelindividuen nicht auszuschließen.
Wasserfledermaus <i>(Myotis daubentonii)</i> §§, IV, *	Einmaliger Nachweis eines im Zentrum des Gebiets durchfliegenden Individuums im späteren Nachtverlauf. Keine Jagdaktivität, evtl. also Transferhabitat zwischen den Jagdgebieten oder Zugverhalten. Keine Hinweise auf mögliche Quartiere. Keine Betroffenheit.
Unbest. Myotisart <i>(Myotis spec.)</i> §§	Einmaliger Nachweis eines im Osten des Gebiets durchfliegenden Individuums im späteren Nachtverlauf. Keine Jagdaktivität, evtl. also Transferhabitat zwischen den Jagdgebieten oder Zugverhalten. Keine Hinweise auf mögliche Quartiere. Keine Betroffenheit.

Keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten im Gebiet. Ruhestätten einzelner kleiner Fledermausarten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden (Baumbestand und Gebäude).

Nachtfalter

Im Zuge der Untersuchung konnten im Zentrum der Fläche und im Nordosten mehrere Bestände der Nachtkerze (*Oenothera biennis*) gefunden werden. Es konnten jedoch weder markante Fraßspuren, Kotpapillen noch Raupen gefunden werden. Auch adulte Falter wurden im UG nicht nachgewiesen.

Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben anzunehmen.

Vögel

Im Zuge der Vogeluntersuchungen konnten insgesamt 37 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 15 zu den sogenannten planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet gehören (siehe **Tabelle 10**). Für 6 dieser Vogelarten lassen sich aus den Beobachtungen artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten bezüglich des betrachteten Vorhabens ableiten.

Es wird davon ausgegangen, dass ubiquitäre Vogelarten, wie Kohlmeise, Amsel, Elster etc. in der Lage sind, im Falle eines Eingriffs auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld auszuweichen. Im Umfeld des Plangebietes sind hierfür geeignete Strukturen vorhanden. Allerdings muss die Entfernung des alten Nestes außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Alle planungsrelevanten Vogelarten die im Rahmen der Erfassung beobachtet werden konnten sind in **Tabelle 10** aufgelistet.

Tabelle 10: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten im UG. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; **RL NRW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt N = von Schutzmaßnahmen abhängig, I = gefährdete wandernde Art, II = Durchzügler, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet **NRBU:** Regionalisierung Rote Liste Niederrheinische Bucht - Kategorien siehe oben.

Art & Status (BNatSchG, RL NRW, NRBU)	Bewertung
Rebhuhn <i>(Perdix perdix)</i> §, 2S, 2S	Brutverdacht auf Grund der Anwesenheit eines adulten Paares im landwirtschaftlich genutzten Zentrum des Untersuchungsgebietes im Jahr 2012. Mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben.
Wachtel <i>(Coturnix coturnix)</i> §, 2S, 2S	Einmaliger Nachweis eines rufenden Individuums im landwirtschaftlich genutzten Zentrum des Untersuchungsgebietes. Kein Hinweis auf eine Brut im Untersuchungsgebiet im Jahr 2012. Keine Betroffenheit.
Graureiher <i>(Ardea cinerea)</i> §, *, *	Überflug mehrerer Individuen an verschiedenen Begehungsterminen. Jedoch kein Hinweis auf eine mögliche Brut im Untersuchungsgebiet, da weder eine Kolonie, noch größere Vogelnester vorhanden sind. Als Brutvogel im Untersuchungsgebiet daher auszuschließen. Keine Betroffenheit.
Sperber <i>(Accipiter nisus)</i> §§, *, V	Brutvogel in einem am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes gelegenen Gehölz im Jahr 2012. Mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Art & Status (BNatSchG, RL NRW, NRBU)	Bewertung
Turmfalke <i>(Falco tinnunculus)</i> §§, VS, VS	Die Art konnte nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Individuen nutzen das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche. Da im Umfeld des Untersuchungsgebiets weitläufig geeignete Nahrungshabitate erhalten bleiben ist eine populationsrelevante, vorhabensbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen. Keine Betroffenheit.
Mäusebussard <i>(Buteo buteo)</i> §§, *, *	Im vorhandenen Baumbestand des Untersuchungsgebiets keine großen Greifvogelhorste vorhanden. Kein Brutvogel im UG. Da im räumlichen Zusammenhang großflächig geeignete Nahrungshabitate erhalten bleiben, kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. Keine Betroffenheit.
Schleiereule <i>(Tyto alba)</i> §§, *S, VS	Brutvogel im Jahr 2012. Der Brutplatz wurde jedoch im Zuge einer zwischenzeitlich erfolgten Nutzungsänderung entfernt, sodass zum aktuellen Stand der Planung im Jahr 2014 kein Schleiereulenbrutplatz im UG mehr vorhanden ist. Da im Umfeld des Untersuchungsgebiets weitläufig geeignete Nahrungshabitate erhalten bleiben ist eine populationsrelevante, vorhabensbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen. Keine Betroffenheit.
Waldkauz <i>(Strix aluco)</i> §§, *, *	Nachweise jeweils knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes. Eine gelegentliche Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat muss angenommen werden. Ein Brutnachweis dieser Art konnte nicht erbracht werden. Auf Grund fehlender Habitatstrukturen ist eine Brut auch potentiell als unwahrscheinlich zu bewerten. Da im Umfeld des Untersuchungsgebiets weitläufig geeignete Nahrungshabitate erhalten bleiben ist eine populationsrelevante, vorhabensbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen. Keine Betroffenheit.
Feldlerche <i>(Alauda arvensis)</i> §, 3S, 3	Brutvogel im Zentrum des Untersuchungsgebietes im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Areale westlich und nördlich des Hexenweges im Untersuchungsjahr 2012. Es konnte 1 Revier lokalisiert werden. Mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben.
Rauchschwalbe <i>(Hirundo rustica)</i> §, 3S, 3	Keine Hinweise die einen Brutverdacht in den vorhandenen Bebauungsstrukturen zulassen. Einzelne Individuen nutzen den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Ausreichend großräumige Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang vorhanden. Keine Betroffenheit.

Art & Status (BNatSchG, RL NRW, NRBU)	Bewertung
Star <i>(Sturnus vulgaris)</i> §, VS, V	Futtertragendes Alttier, damit indirekter Brutnachweis im Jahr 2012. Genauer Brutplatz unbekannt. Mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben.
Gelbspötter <i>(Hippolais icterina)</i> §, V, 3	Einmaliger Nachweis eines singenden Vogels. Ein Brutverdacht oder Brutnachweis konnte nicht belegt werden. Da keine weiteren Kontakte erfolgten wird von einem Durchzügler ausgegangen. Durch den Wegfall eines Rasthabitats eines Einzelindividuums sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Keine Betroffenheit.
Haussperling <i>(Passer domesticus)</i> §, V, 3	Es konnte eine Brutkolonie an der südlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Bebauung nachgewiesen werden. Die Vögel dieser Kolonie nutzen die nächstgelegenen Teile des Untersuchungsgebiets zur Nahrungssuche (z.B. Brombeerhecken und die Pferdekoppeln). Da keine Brutstätten verloren gehen und eine zukünftige Eignung der umgestalteten Fläche als Lebensraum für diese Art anzunehmen ist, ergeben sich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen. Keine Betroffenheit.
Bluthänfling <i>(Carduelis cannabina)</i> §, V, 2	Brutvogel in den Brombeergebüschen östlich des Hexenweges im Jahr 2012. Mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben.
Klappergrasmücke <i>(Sylvia curruca)</i> §, V, 3	Brutvogel am Rande des als Lagerplatz genutzten Geländes westlich des Hexenweges im Jahr 2012. Mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Aus den Beobachtungsergebnissen ergeben sich artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten bezüglich des Vorhabens für 6 Vogelarten.

Naturschutzfachliche Bewertung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit den Artengruppen der Reptilien (Zauneidechse), sowie der Amphibien (Wechsel- und Kreuzkröte) und der Gruppe der Vögel (Rebhuhn, Sperber, Feldlerche, Star, Bluthänfling und Klappergrasmücke)

Das Vorhaben ist nun sowohl in seiner Größe als auch seiner Ausprägung auf die vorhandenen Vorkommen anzupassen. Zudem sind geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder zu minieren.

Empfehlungen für Maßnahmen zur Konfliktminimierung

Auf Grundlage der obigen Darstellung der nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgt eine Empfehlung für Maßnahmen mit denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten vermieden oder soweit gemindert werden kann, dass eine signifikante Betroffenheit in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mehr eintritt.

➤ Reptilien

- Minimierung des Eingriffs in Konfliktbereichen mit der Zauneidechse
- Wahrung der Vernetzung von Lebensräumen für Reptilien (Straßen können eine unüberwindbare Barriere für Zauneidechsen darstellen)
- Vermeidung der Tötung von Individuen der Zauneidechse bei Baubeginn durch zeitliche und räumliche Maßnahmen
- Ausgleichsplanung für Reptilien als Ersatz für den Lebensraumverlust
- Mögliche Umsiedlung einzelner Reptilien
- Pflegekonzept für Reptilienlebensräume
- Monitoring der Reptilienpopulation

➤ Amphibien

- Anlage von Gewässern / Temporäre Gewässer für Amphibien
- Vermeidung der Tötung von Amphibien bei Baubeginn durch zeitliche und räumliche Maßnahmen

- **Fledermäuse**
- Baumhöhlenkontrolle und ggf. Ausgleichsplanung für Fledermäuse
- **Brutvögel**
- Zeitl. Rodungsbeschränkung für Brutvögel allgemein
- Ausgleichsplanung für das Rebhuhn
- Minimierung des Eingriffs für den Sperber
- Ausgleichsplanung für die Feldlerche
- Baumhöhlenkontrolle und ggf. Ausgleichsplanung für den Star
- Ggf. Ausgleichsplanung für die Klappergrasmücke

Fazit

Nach derzeitigem Planungsstand kommt es zu artenschutzrechtlichen Konflikten und einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG, da einige Arten sowohl durch den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind und eine Tötung nicht ausgeschlossen werden kann.

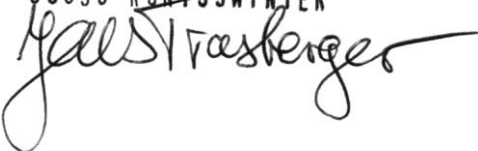
Daher sind ein umfangreiches Ausgleichskonzept, sowie spezifische Artenschutzmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

Es gilt zudem zu klären ob eine Überprüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für diese Rahmenplanung in Bornheim West für die Zauneidechse notwendig ist.

Das Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen objektiv und unparteiisch erstellt.

Für die Richtigkeit:

Königswinter, den 05.November 2014

BÜRO FÜR FAUNISTIK &
FREILANDFORSCHUNG
JENS TRASBERGER
LAUTERBACHSTRASSE 68
53639 KÖNIGSWINTER


Literatur:

- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Laurenti, Bielefeld: 160 S.
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 90-97.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 4.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.
- HACHTEL et al. (2009): M. HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 85.134 November 2009.
- KIEL, Dr. E.-F. (2014): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertungen des Erhaltungszustandes, Entwurf. Internetquelle Naturschutzfachinformationssystem NRW http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- KORDGES, T. (2009): Zum Einsatz künstlicher Verstecke (KV) bei der Amphibienerfassung; in - M. HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15.
- LANUV (2014): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Artenschutzmaßnahmen für den Nachtkerzenschwärmer <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/massn/108137> (Stand: 18.10.2014)
- LIMPENS, H. J. G. A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren, Nyctalus (NF.), Berlin 4, Band 6, S.561-575.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer in Deorpinghaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P., Neukirchen M., Petermann J. & E. Schröder – Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge

IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 20, Bundesamt für Naturschutz – Bonn Bad Godesberg. 202-209

SCHLÜPPMANN et al. (2011): SCHLÜPPMANN M., MUTZ T., KRONSHAGE A., GEIGER A., & M. HACHTEL: Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere – Reptilia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand September 2011. Online veröffentlicht: http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Kriechtiere-Reptilia-endst.pdf

SCHNITTER et al. (2006): P. SCHNITTER, C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN, E. SCHRÖDER & BUND-LÄNDERARBEITSKREIS ARTEN (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2, 370 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben. 2. Aktualisierte und erweiterte Auflage.

SÜDBECK et al. (2005): SÜDBECK P., ANDREZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 2005.

SUDMANN et al. (2008): SUDMANN S., GRÜNEBERG C., HEGEMANN A., HERHAUS F., MÖLLE J., NOTTEMAYER K., SCHUBERT W., VON DEWITZ W., JÖBGES M. & J. Weiss: Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 5 Fassung Stand Dezember 2008, Online veröffentlicht: http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Brutv%C3%B6gel-Aves-endst.pdf

TRAUTNER et al. (2011): TRAUTNER J. & G. Hermann. Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht, NUL 43 (11), 343-349

Anhang:

Karte 1: Reptilien Nachweise

Karte 2: Amphibien Nachweise

Karte 3: Fledermäuse Nachweise

Karte 4: Brutvogel Nachweise